



Datum, **05.10.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/231/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.10.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	29.10.2026	
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2026	

7. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) - Abfallgebühren 2027

Sachdarstellung:

Die Kalkulation 2027 wurde auf Basis der Angaben der Stadt Neu-Anspach durch das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, 37242 Bad Sooden-Allendorf, durchgeführt. Hierbei wurden von Herrn Kuhs veränderte Mengen und Preise (z.B. Veränderungen der Verwertungserlöse bezogen auf Altpapier und Altholz, deutlicher Rückgang der Papiermengen) berücksichtigt. Bezogen auf die mit den Dualen Systemen verhandelten Mitbenutzungsentgelte läuft der Vertrag der Stadt mit den Dualen Systemen in diesem Jahr aus. Da die (neuen) Verhandlungen mit den Dualen Systemen vor der Erstellung dieser Gebührenkalkulation noch nicht einmal begonnen sind, bedarf es hier der Prognose möglicher Ergebnisse. Ergänzt sind die Daten durch Mengenprognosen bezogen auf mögliche Entwicklungen sowie auf Grundlage von Einschätzungen des Marktes. Die Überdeckungen aus Vorjahren wurden berücksichtigt und sind in die Berechnung miteingeflossen.

Die Gebührenkalkulation 2027 des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Die bisherige Systematik ist gleichgeblieben: Es gibt eine Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter, in welcher alle leistungsunabhängigen Ausgaben, wie z.B. Nutzung der Grünecken, Sperrmüllkosten, Entsorgung Sondermüll, interne Leistungsverrechnung Bauhof und Verwaltungskosten, abgedeckt werden.

Somit werden weiterhin in den Gebührenbescheiden die Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter (ohne inkludierte Mindestleerungen) dargestellt (siehe § 17 der Satzung).

Alle leistungsabhängigen Kosten (Entleerungs- und Entsorgungskosten) werden über die Leerungsgebühren für Rest- und Biomüll festgesetzt. Die Leerungsgebühr für Rest- und Biomüll ist mit Mindestleerungen gekoppelt. So wird bei der 120 Liter und 240 Liter Restmülltonne immer eine Mindestleerung von 4 Leerungen abgerechnet. Bei dem 1.100 Liter Container wird eine Mindestleerung von 8 Leerungen abgerechnet und bei den Biomüllgefäßen sind 9 Mindestleerungen enthalten.

Auf dieser Basis setzen sich die Gebühren ab 2027 (in Klammern Beträge 2026) wie folgt zusammen:

Grundgebühr Abfall	
120 Liter Restmüll	136,00 EUR (gleichbleibend)
240 Liter Restmüll	272,00 EUR (gleichbleibend)
1.100 Liter Restmüll	1.246,00 EUR (1.250,00 EUR)

Leerungsgebühr Restmüll

120 Liter Restmüll	4,00 EUR (gleichbleibend)
240 Liter Restmüll	8,00 EUR (gleichbleibend)
1.100 Liter Restmüll	36,00 EUR (gleichbleibend)

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

120 Liter Restmüll	16,00 EUR (gleichbleibend)
240 Liter Restmüll	32,00 EUR (gleichbleibend)
1.100 Liter Restmüll	288,00 EUR (gleichbleibend)

Leerungsgebühr Bioabfall

120 Liter Bioabfall	3,00 EUR (4,00 EUR)
240 Liter Bioabfall	7,00 EUR (8,00 EUR)

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

120 Liter Bioabfall	27,00 EUR (36,00 EUR)
240 Liter Bioabfall	63,00 EUR (72,00 EUR)

Tauschgebühr	32,00 EUR (31,00 EUR)
70 Liter Restmüllsack	7,00 EUR (gleichbleibend)

Der Vergleich der Abfallgebühren 2027 zu 2026 ist im Anhang nochmal tabellarisch aufgeführt.

Zum Restmüllabfallsack ist festzustellen, dass die Kalkulation über den Gebühren liegt. Es wurde aber auf die Weitergabe der Abweichungen aus der Gebührenkalkulation vom Planungsbüro Abfallwirtschaft, Herrn Kuhs, z. T. verzichtet, um den Bürger hier nicht weiter zu belasten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es beim Vergleich der Tabellen-Ergebnisse mit der Gebührenkalkulation zu Rundungsdifferenzen kommt, die auf die 10stellige Berechnungsgenauigkeit des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Kuhs, zurückzuführen sind.

Vergleicht man die Kalkulation für das Jahr 2027 mit den Ergebnissen des Vorjahres, so errechnet sich nur bei der Tonnentauschgebühr eine Preiserhöhung. Sowohl bei der Grundgebühr Restmüll (1.100 l) als auch bei den Leerungen für den Bioabfall können die Preise reduziert werden.

Von Verwaltungsseite wurde abermals entschieden, u.a. aufgrund der noch vorhandenen Rücklagen die Beträge z. T. zum Vorteil des Gebührenzahlers abzurunden. Dies hat auch Vorteile in der Verarbeitung der Grundbesitzabgabenbescheide.

Im Wesentlichen sind folgende Kostenelemente für die Senkung der Gebühren verantwortlich:

- Einsatz Gebührenrücklage von 55.000 €
- Weniger Abfall pro Liter Gefäßvolumen beim Restmüll
- Mengenrückgang bei der Grüneckenentsorgung
- verminderte Entsorgungskosten Bioabfall

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8, S. 178), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. I Nr. 224), i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) wird folgende

7. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.11.2025

beschlossen.

Artikel I

§ 17

Höhe der Gebühren

Der Paragraph wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) sowie Absatz 2 neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

Restmüllbehälter 120 Liter	136,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	272,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	1.246,00 €

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

Restmüllbehälter 120 Liter	4,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	8,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	36,00 €
Bioabfallbehälter 120 Liter	3,00 €
Bioabfallbehälter 240 Liter	7,00 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

(2)

Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 32,00 €. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.

Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.

Artikel II

§ 21 In-Kraft-Treten

Die 7. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 und 2 aus der Abfallsatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.11.2025 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen

1. Gebührenkalkulation 2027
2. Vergleich Abfallgebühren 2025 bis 2027